

Schiesspflicht 2026

1. Schiesspflicht

Subalternoffiziere, Unteroffiziere und Angehörige der Mannschaft, die als am Sturmgewehr ausgebildet gelten, erfüllen im Jahr nach der Absolvierung der Rekrutenschule bis zum Ende des Jahres vor der Entlassung aus der Militärdienstpflicht und Abrüstung, längstens jedoch bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 35. Altersjahr vollenden, jährlich **bis zum 31. August 2026** eine obligatorische und ausserdienstliche Schiessübung mit der persönlichen Waffe. Subalternoffiziere (Lt/Oblt) der mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Truppengattungen und Dienstzweige können zwischen dem Obligatorischen Programm 300 Meter (Stgw) oder 25 Meter (Pistole) wählen.

2. Ausnahmen

- Armeeangehörige, welche 2026 aus der Militärdienstpflicht entlassen werden;
- Rekruten, die im laufenden Jahr ihre Rekrutenschule bestehen oder beenden;
- Subalternoffiziere des Psychologisch-Pädagogischen Dienstes der Armee (PPD);
- Subalternoffiziere der Militärjustiz;
- Angehörige der Armee, die nicht als am Sturmgewehr ausgebildet gelten;
- das militärische Personal des Kommandos Militärpolizei;
- das militärische Personal des Armeeaufklärungsdetachementes 10;
- Subalternoffiziere in der Funktion Arzt (Az und Vet Az);
- Angehörige der Fallschirmaufklärer Kompanie 17.

3. Dispensierte

- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage besoldeten Militärdienst leisten;
- Schiesspflichtige, die im betreffenden Jahr mindestens 45 Tage Ausbildung oder Einsatz für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte oder die humanitäre Hilfe leisten;
- Schiesspflichtige, die vor dem 1. August einen Auslandurlaub erhalten haben sowie Militärdienstpflichtige, die aus dem Auslandurlaub zurückkehren und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet werden;
- Schiesspflichtige, deren persönliche Waffe nach Artikel 17 der Verordnung vom 21.11.2018 über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vorsorglich abgenommen wurde und die diese erst nach dem 31. Juli zurückerhalten;
- Militärdienstpflichtige, die wieder in der Armee eingeteilt werden und erst nach dem 31. Juli wieder mit der persönlichen Waffe ausgerüstet worden sind;

- die von einer medizinischen Untersuchungskommission (UC) Dispensierten, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- die von der Militärbehörde des Wohnortkantons wegen Freiheitsentzug oder Krankheit Dispensierte, sofern die Dispensation nach dem 31. Juli abläuft;
- Schiesspflichtige, die wegen Dienstverweigerung in Strafuntersuchung oder im Strafvollzug stehen;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um waffenlosen Militärdienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist;
- Schiesspflichtige, die ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst eingereicht haben, bis über das Gesuch rechtskräftig entschieden ist.

4. Ort des Schiessens

- Schiesspflichtige haben die Bundesübungen für Hand- und Faustfeuerwaffen (Sturm- gewehr, Pistole) in einem anerkannten Schiessverein zu absolvieren.
- Jeder Schiessverein ist verpflichtet, die Angehörigen der Armee kostenlos zum Schies- sen der Bundesübungen zuzulassen.

5. Schiessprogramme

Im obligatorischen Programm werden 20 Schüsse auf die Distanz 300 m (Sub Of wahl- weise 25 m) geschossen. Als Mindestleistung werden für Stgw 42 Punkte oder Pistole 120 Punkte und höchstens drei Nuller verlangt. Schiesspflichtige, welche die Mindestleistung des obligatorischen Programms nicht erfüllen oder die Übung nicht vor- schriftsgemäss geschossen haben, können das ganze obligatorische Programm mit Kauf- munition am gleichen oder an einem anderen Schiesstag höchstens zweimal wiederho- len. Die **Wiederholungen müssen im gleichen Verein geschossen** werden.

6. Verbliebenenkurs

Wer die verlangte Mindestleistung das erste Mal und auch in den beiden Wiederholun- gen nicht erreicht, ist verblieben und wird durch persönliches Aufgebot in einen eintägigen Schiesskurs für Verbliebene aufgeboden. Der Verbliebenenkurs wird in Zivil und mit der Handfeuerwaffe (Stgw) absolviert.

7. Nachschiesskurs

Schiesspflichtige, welche die obligatorischen Übungen nicht oder nicht vorschriftsgemäss bis 31. August 2026 in einem Schiessverein geschossen haben, werden in einen Nach- schiesskurs in zweckmässiger Zivilkleidung einberufen. Die Schiesspflicht im Nachschiess- kurs kann nur mit der Handfeuerwaffe (Stgw) geschossen werden. Die Schiesspflichtigen werden **nicht** persönlich, sondern nur durch amtliche Bekanntmachung (Amtsblatt) auf- geboten. **Wer die Schiesspflicht versäumt, wird disziplinarisch bestraft.**

8. Dienstbüchlein oder elektronische Variante (DIM) und militärischer Leistungsausweis

Zum Antreten zum Schiessen sind das Dienstbüchlein oder der Dienstmanager der Ar- mee (DIM), der militärische Leistungsausweis sowie die Aufforderung zur Erfüllung der Schiesspflicht vorzuweisen.

9. Identifikation

Zwecks Identifikation werden die Organe des durchführenden Schiessvereins die Identität der Schiesspflichtigen prüfen. Auf Verlangen muss ein amtlicher Ausweis vorgelegt werden.

10. Waffen

Jeder Schiesspflichtige hat mit seiner eigenen, unveränderten Ordonnanzwaffe zu schiessen. Ausnahme: Subalternoffiziere, die das Obligatorische auf die Distanz 300 m absolvieren, können mit einer Leihwaffe schiessen. Es ist verboten, an einer Ordonnanzwaffe irgendwelche Änderungen vorzunehmen. Dagegen ist die Verwendung von Hilfsmitteln gemäss Hilfsmittelverzeichnis des VBS gestattet.

11. Informationspflicht

Die Schiesspflichtigen sind verpflichtet, sich über die **Schiesstage** zu erkundigen.
<https://www.sat.admin.ch/search-shooting-days>

12. Dispensationsgesuch

Schiesspflichtige, die wegen Krankheit oder Unfall das obligatorische Programm bis zum 31. August 2026 nicht vorschriftsgemäss absolvieren oder aus demselben Grund nicht zum Nachschiesskurs einrücken können, haben ein Dispensationsgesuch bei der Militärbehörde des Wohnortkantons einzureichen.
<https://militaer.lu.ch/kreiskommando/Schiesspflicht>

13. Allgemein

Wissentlich falsches Zeigen und Melden, unwahrer Eintragungen im Standblatt, im Schiessbüchlein und im Militärischen Leistungsausweis oder die Schiesspflicht durch Drittpersonen schiessen zu lassen, werden militärstrafrechtlich verfolgt. Die Teilnehmer sind militärversichert. Zudem unterstehen sie dem Militärstrafrecht. Wer die obligatorische Schiesspflicht nicht erfüllt, kann wegen Dienstversäumnis bzw. Verweigerung (Militärstrafgesetz; Art. 82/83) bestraft werden.

14. Sicherheit/Waffenkontrolle

Jeder Schütze hat vor Verlassen der Schiessanlage seine Waffe zu entladen, zu sichern und zur Kontrolle vorzuweisen. Wer diese Vorschrift missachtet oder sich anderen Waffenkontrollen entzieht, ist für alle Folgen persönlich haftbar.

Luzern, 14. März 2026

Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug
Abteilung Militär